

Befreiung von der Ausweispflicht – Hinweise und benötigte Unterlagen

Beschreibung

Personen,


- für die eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist oder die von einer Person mit öffentlich beglaubigter Vollmacht vertreten werden,
 - die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
 - sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können,
- können auf Antrag von der Pflicht, einen gültigen Personalausweis zu besitzen, befreit werden.

Erforderliche Unterlagen

- bisheriger Personalausweis oder Reisepass
- Geburts- oder Eheurkunde im Original
- bei Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist: die Bestellungsurkunde oder der Beschluss des Amtsgerichts im Original
- bei Personen, die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind: die öffentlich beglaubigte Vollmacht im Original
- Bestätigung vom Arzt

Formulare

Keine weiteren Informationen

Kontakt / Ansprechpunkt 

Voraussetzungen / Hinweise

Hinweise

- Die Antragstellung kann durch die Betreuerin/den Betreuer, die vertretungsberechtigte Person oder durch die ausweispflichtige Person selbst erfolgen.
- Der/die Ausweisinhaber/in erhält eine Bescheinigung darüber, dass er/sie von der Ausweispflicht befreit ist.
- Die Bescheinigung wird grundsätzlich unbefristet und ohne Lichtbild erteilt und enthält alle Daten (ausgenommen Augenfarbe und Größe), die auch im Personalausweis eingetragen worden wären.
- Eine Auslandsreise kann mit dieser Bescheinigung nicht durchgeführt werden.
- Sollten noch Bankvollmachten erteilt werden müssen oder notarielle Rechtsgeschäfte (z. B. Testament oder Grundstücksangelegenheiten) zu klären sein, ist die Neubeantragung eines Personalausweises zu empfehlen.

Gebühren / Kosten

10,00 EUR



Rechtsgrundlagen / Rechtsbehelfe

Rechtsgrundlagen

- [§ 1 Absatz 3 Personalausweisgesetz \(PAuswG\)](#) 